

HAUSHALTSSATZUNG

des
LANDKREISES REGEN
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.013.060,00 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.448.800,00 €

ab.

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) **Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach**

im Erfolgsplan:	in den Erträgen	387.000,00 €
	in den Aufwendungen	408.100,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	21.100,00 €

b) **Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel**

im Erfolgsplan:	in den Erträgen	573.100,00 €
	in den Aufwendungen	775.200,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	202.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 3.095.320,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt auf: (Umlagensoll). 30.481.773,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	391.905,00 €
Grundsteuer B	5.946.035,00 €
Gewerbsteuer	17.361.054,00 €
Einkommensteuer	20.412.852,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.365.133,00 €
	<hr/>
	46.476.979,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2014	17.026.714,00 €
	<hr/>
Summe der Bemessungsgrundlage	63.503.693,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 48 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf: 1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2015 in Kraft.